

## GEMEINDE SÜSEL

### VORHABENBEZOGENER BP NR. 63 „SOLARPARK BARKAU II“

Zusammenstellung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 sowie Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

14.04.2025

(Beteiligungszeitraum 08.08.2024 – 09.09.2024)

Stellungnahmen	Seite
1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanung.....	2
2 Bundesnetzagentur.....	7
3 Kreis Ostholstein.....	9
4 Wasser- und Bodenverband Trave (OH).....	20

Verfasserin im Auftrag der Gemeinde:



[www.ac-planergruppe.de](http://www.ac-planergruppe.de)

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Martin Stepany  
M.Sc. Fiona Gehrken

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

<p><b>1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanung</b> Az.:IV 6211-57942/2024, vom 13.09.2024</p> <p>1.1 Die Gemeinde Süsel beabsichtigt, weiterhin in einem Gebiet „nordwestlich der Ortschaft Barkau“ ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festzusetzen. Das Plangebiet wurde im Vergleich zum vorherigen Planungsschritt im Südwesten reduziert. Der Plangeltungsbereich ist nur noch 19 ha groß. Der Flächennutzungsplan soll entsprechend geändert werden. Die Landesplanung hat zu der Planung bereits mit Schreiben vom 17.04.2023 Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die bereits vorliegende Stellungnahme.</p> <p>1.2 In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass die südliche Fläche aus dem Plangeltungsbereich herausgenommen wurde, da die Fläche Bestandteil des Ökokontos „Barkau-Hochzeitskoppel“ ist. Die Planung nimmt somit keine Ausschlussflächen aus dem Informellen Rahmenkonzept zur Steuerung der Ansiedlung von Solar-Freiflächenanlagen mehr in Anspruch. Von den Nachbargemeinden wurden zudem keine Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht. Es wird bestätigt, dass der o.g. Bauleitplanung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>1.3 Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p><b>Stellungnahme Az.: IV 6211-13143/2023, vom 17.04.2023</b></p> <p>1.4 <b>22., 23. und 26. Änderung des Flächennutzungsplanes / Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 59, 60 und Nr. 63 der Gemeinde Süsel, Kreis Ostholstein</b></p> <p>1.5 Die Gemeinde Süsel beabsichtigt, in verschie-</p>	<p>Die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens abgegebene Stellungnahme ist berücksichtigt worden (s.u., Ziff. 1.4 ff mit seitens der Gemeinde gebilligtem Behandlungsvorschlag).</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**NR STELLUNGNAHME**

**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

denen Teilgebieten Sondergebiete „Photovoltaik“ auszuweisen.

Ausführungen zu:

22. Änderung des Flächennutzungsplanes / Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 59 ...

23. Änderung des Flächennutzungsplanes / Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 ...

Betrifft nicht die vorliegende Planung

1.6 Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 soll in einem Gebiet nordwestlich der Ortschaft Barkau ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Das Sondergebiet „Photovoltaik“ ist ca. 20 ha groß. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Kenntnisnahme

1.7 Insgesamt sollen durch die Planungen 101,02 ha Sondergebiete „Photovoltaik“ festgesetzt werden.

Kenntnisnahme

Anmerkung: Die genannte Größe bezieht sich auf die Gesamtfläche der Gebiete VBP 59, 60 und 63!

1.8 Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt). Darüber hinaus sind die Teilstudie des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilstudie-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) - LEP Wind - sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan III-Teilaufstellung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 1083) - RPI Wind - maßgeblich.

Kenntnisnahme

1.9 Süsel ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im ländlichen Raum. Mit dem Hauptort Süsel nimmt die Gemeinde jedoch eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion unterhalb der zentralörtlichen Ebene im ländlichen Raum wahr.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

Aus der Karte des Regionalplanes gehen zwar keine Festlegungen hervor, die einer Photovoltaik-Planung von vornherein entgegenstehen, allerdings soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Dadurch soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden.

Kenntnisnahme

1.10 Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 ist darüber hinaus vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

In den Planunterlagen wird jeweils ausgeführt, dass die Gemeinde Süsel bereits ein informelles Plankonzept zur Steuerung der Ansiedlung von Solar-Freiflächenanlagen aufgestellt hat. In dem Konzept wurden „Flächen mit fachlicher Ausschlusswirkung“, „Flächen mit hohen Anforderungen an die Abwägung“, „Flächen mit Abwägungs- und Prüferfordernis“ sowie „sonstige Flächen ohne einschränkende Bedingungen“ festgelegt.

Das gesamte Konzept wurde der Landesplanung im Vorwege zur Kenntnisnahme übersandt und ist auch bereits Teil der Planunterlagen.

Kenntnisnahme

1.11 Ausführungen zu 22. und 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ...

Betrifft nicht die vorliegende Planung

**NR STELLUNGNAHME**

**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

1.12 Die Fläche der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich laut Konzept mit dem nördlichen Teil innerhalb von Flächen „mit Abwägungs- und Prüferfordernis“. Der südliche Teil des Plangebietes befindet sich jedoch in Flächen „mit Ausschlusswirkung“. In der Bewertung der Begründung handelt es sich um eine Eignungsfläche für Photovoltaikanlagen. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Einstufung des südlichen Zipfels als „Fläche für Ausschlusswirkung“ im Rahmenkonzept nicht begründet wurde und entsprechend fehlerhaft vorgenommen wurde. Es wird daher davon ausgegangen, dass die „gleichen Kriterien wie für die übliche Fläche gelten.“ Die Gemeinde hat sich für eine Photovoltaiknutzung ausgesprochen, da die Beeinträchtigungen des Naturparks bzw. der ermittelten unzerschnittenen Räume durch Eingrünungen vermindert werden können.

1.13 Aus landesplanerischer Sicht sind die Standortbegründungen für die meisten Flächen grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichzeitig wird jedoch darauf hingewiesen, dass entsprechend Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 ein Gemeindegrenzen übergreifendes Standortkonzept aufgestellt werden sollte. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass am 29.02.2022 eine Abstimmung des Rahmenkonzeptes zur Photovoltaiknutzung mit den Nachbargemeinden vorgenommen wurde. Ich bitte die Ergebnisse der Abstimmung im weiteren Verfahren darzulegen.

**Berücksichtigung**

Die Annahme hinsichtlich der Bewertung der südlichen Fläche im PV-Konzept wird nicht aufrecht erhalten. Die genannte Fläche im Süden ist Bestandteil des Ökokontos „Barkau-Hochzeitskoppe“ und wird aus dem Plangeltungsbereich herausgenommen.

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

**Berücksichtigung**

Nach dem zitierten landesplanerischen Grundsatz sollen „Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, ...“. Dem ist die Gemeinde bereits nachgekommen, indem sie für ihr Gemeindegebiet ein Rahmenkonzept Solar erarbeitet hat, welches in der Potenzialanalyse auch Teile der angrenzenden Gemeindegebiete betrachtet.

Die für das vorliegende Vorhaben relevanten Teile des Rahmenkonzeptes waren Bestandteil der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB.

Die Nachbargemeinden sind außerdem mit Schreiben vom 29.06.2022 (übermittelt per e-Mail am 30.06.2022) zum informellen Rahmenkonzept beteiligt worden.

Im Ergebnis sind von dort keine Bedenken geäußert worden. Die Gemeinde Ahrensbök hat außerdem mitgeteilt, dass evtl. eine Abstimmung mit ihrem Bebauungsplan Nr. 84 - Schwinkuhlen erforderlich sein kann.

Die Gemeinde Ahrensbök hat im Rahmen der Veröffentlichung nach § 3 (2) BauGB weder Anregungen noch Bedenken geäußert.

Das Ergebnis der Abstimmung mit den Nachbargemeinden wird in der Begründung dargestellt.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

1.14 Auf Folgendes wird gesondert hingewiesen:

Ausführungen zu:

22. Änderung des Flächennutzungsplanes / Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 59 ...  
23. Änderung des Flächennutzungsplanes / Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 ...

Betrifft nicht die vorliegende Planung

1.15 **26. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63:**

Der südliche Zipfel des Plangebietes befindet sich innerhalb eines im Rahmenkonzeptes ermittelten Ausschlussgebiets. In der Begründung wird dargelegt, dass die Einstufung der Fläche als Ausschlussgebiet im gemeindlichen Rahmenkonzept nicht nachvollzogen werden kann und daher davon ausgegangen wird, dass die gleichen Kriterien wie für die übrige Fläche gelten. Aus landesplanerischer Sicht sollte das Ausschlusskriterium an dieser Stelle im Rahmenkonzept erneut überprüft werden und der Plangeltungsbereich bei einer Bestätigung des Ausschlusskriteriums reduziert werden. Sollte aber kein Ausschlusskriterium festgestellt werden, sollte das Rahmenkonzept entsprechend überarbeitet werden und dies in der Begründung dargelegt werden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Fläche im südlichen Teilbereich, die Bestandteil des Ökokontos „Barkau-Hochzeitskoppel“ ist, wird aus dem Plangeltungsbereich herausgenommen.

1.16 Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf Raumordnungsverfahren (ROV) für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Für die hier vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Süsel kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Es handelt sich bei der PV-Planung der Gemeinde Süsel um ein relativ großes Vorhaben, allerdings auch in einer relativ großen Flächengemeinde. Den Planungen der Gemeinde liegt ein gemeindeweites Konzept zugrunde, welches jedoch methodisch und inhaltlich noch nachge-

**NR STELLUNGNAHME**

**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

bessert werden muss.

Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebbracht werden. Auf den Konflikt mit dem Windenergie-Vorranggebiet wurde hingewiesen. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde wird also kein ROV erforderlich.

Kenntnisnahme

1.17 Aus Sicht der Landesplanung wird eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Kenntnisnahme

Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht weist auf die Stellungnahme des Kreises vom 03. März 2023, insbesondere auch bezüglich der Hinweise zur Funktion und zum Aufbau der Standortalternativenprüfung. Zur Vermeidung von Abwägungsfehlern ist hier eine Ergänzung der Unterlagen dringend geboten.

Berücksichtigung

Die Gemeinde Süsel hat ihr „Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen“ in 2021/22 unvoreingenommen und ergebnisoffen aufgestellt. Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung entspricht den im Rahmenkonzept identifizierten Eignungsflächen für PV-FFA. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

**2 Bundesnetzagentur**

Stellungnahme vom 08.08.2024

2.1 (...) Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung.

Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk- Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.

2. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung,

Kenntnisnahme

**NR STELLUNGNAHME**

**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.

3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.

Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:

Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail- Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de;

Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD- BauLp@BNetzA.de.

Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferenten eine gesonderte Stellungnahme.

Kenntnisnahme

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

<p><b>3 Kreis Ostholstein</b> Az.: vom 09.09.2024</p> <p><b>3.1 Bauleitplanung</b> Ich weise darauf hin, dass die Alternativenprüfung und das gemeindeweite Standortkonzept originär die Aufgabe haben, unvoreingenommen und ergebnisoffen „Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die die ggf. sich darstellen-den Konfliktkonstellationen am besten lösen“ ( vgl. „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solär-Freiflächenanlagen im Außenbereich“). Das vorgelegte Standortkonzept hingegen befasst sich ausschließlich mit den Tabuzonen und Ausschlusskriterien, unterlässt es jedoch die so entstandenen Potenzialflächen zu konkretisieren, hinsichtlich ihrer Abwägungsbelange zu untersuchen und so Flächen im Gemeindegebiet zu definieren die für eine Nutzung durch Photovoltaik am besten geeignet ist. Sie widerläuft somit der Idee, dass sich die Gemeinde proaktiv mit allen Flächen im Vorfeld planerisch auseinandersetzt und gegeneinander abwägt. Da es sich bei allen drei Teilbereichen nicht um Eignungsbereiche ohne Einschränkung handelt weise ich darauf hin, dass sich „ein Bebauungsplan im Ergebnis als fehlerhaft erweist, wenn sich eine andere als die gewählte Lösung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante, hätte aufdrängen müssen.“</p> <p><b>3.2 Naturschutz</b> <u>Landschaftsplanung</u> Durchgängigkeit Es wird auf die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens abgegebene Stellungnahme verwiesen. Diese ist weiterhin zu beachten.</p> <p>Querungskorridore für Großsäuger sollten nach Einschätzung des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein alle 500 m in großen Solarparks vorkommen und mindestens 50 m breit sein. Gerade mit Hinblick auf das sich in räumlicher Nähe befindliche B-Plangebiet Nr. 59 wird die-</p>	<p>Berücksichtigung Die Gemeinde Süsel hat ihr „Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen“ in 2021/22 unvoreingenommen und ergebnisoffen aufgestellt. Daraus lassen sich Eignungsbereiche für PV-FFA ablesen und es wurde ein maximaler Flächenanteil des Gemeindegebietes festgelegt. Das Konzept wurde mit den Nachbargemeinden abgestimmt. Zu dem Rahmenkonzept gehören auch Steckbriefe mit der Beurteilung aktueller Antragsflächen (Anlage 2 zur Begründung).</p> <p>Im Rahmenkonzept wurden für Barkau mehrere Potenzialbereiche herausgearbeitet. Der Gelungsbereich des geplanten Solarparks Barkau II-der aus nur einem und nicht aus drei Teilbereichen besteht - ist dort als Eignungsfläche mit Abwägungs- und Prüferfordernis klassifiziert. Diese Abwägung ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorgenommen worden.</p> <p>Kenntnisnahme Die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens abgegebene Stellungnahme ist berücksichtigt worden (s.u., Ziff. 3.23 ff. mit seitens der Gemeinde gebilligtem Behandlungsvorschlag).</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Planung berücksichtigt die Vorgaben des Beratungserlasses "Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich". Danach sollen "etwa alle 1.000 m (...) 40 - 60 m breite Korridore" freigehalten werden.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

ser Einschätzung gefolgt. Dies ist in der Planzeichnung nachzutragen. Ich weise darauf hin, dass diese Bereiche gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden können (siehe auch PV-Erlass).

3.3 Biotopschutz

Innerhalb der Plangebiete befinden sich geschützte Biotope (Kniks, Kleingewässer, Stillgewässer), die als solche dargestellt wurden. Es sind Abstände vorgesehen worden zum Schutz der Biotope, jedoch sind diese nicht ganz nachvollziehbar. Weder in der Planzeichnung selbst, noch textlich sind diese Abstände beschrieben. Dies ist zum nächsten Verfahrensschritt zu ergänzen.

Bei den Knickschutzstreifen ist festzusetzen, dass Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig sind und die Lagerung von Materialien jeglicher Art dort verboten ist.

3.4 Moorschutz

Ich weise darauf hin, dass sich auf den Flächen, um die die geschützten Biotope herum, anmoorige Flächen – und damit klimasensitive Böden – befinden, die von Bebauung freizuhalten sind. Dies ist in der Planzeichnung nachzutragen.

3.5 Rückbau

Im Zuge des Rückbaus sind die naturschutzrechtlichen Belange zu beachten (ggf. Eingriffsregelung, Befreiungen, Ausnahmen, gesetzlicher Biotopschutz etc.). Der Durchführungsvertrag ist um diesen Punkt zu ergänzen.

3.6 Bestandserfassung/Bilanzierung/Kompensation

Für die Entwicklung von Extensivgrünland ist Regio-Saatgut der Herkunftsregion Nordostdeutsches Tiefland/UG 3 zu verwenden, das zertifiziert nach Regiozert oder VWW ist. Dies ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen oder mindestens als Hinweis aufzunehmen.

In den textlichen Festsetzungen zu der Gehölzliste ist aufzunehmen, dass für die Pflanzungen gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1 zu verwenden sind.

Das Plangebiet ist nur ca. 700 m lang und der Abstand zu dem nächstgelegenen Solarfeld des Plangebiets Nr. 59 "Barkau I" beträgt ca. 500 m. Damit wird den Anforderungen an Querungskorridore für Wildtiere Genüge getan.

Berücksichtigung

Die Knickschutzstreifen sind bereits planzeichnerisch in der erforderlichen Breite berücksichtigt. Zur Klarstellung erfolgt eine textliche Ergänzung, dass die Einhaltung der Mindestbreite von 3 m, gemessen ab Knickfuß, einzuhalten ist.

Berücksichtigung

Die bereits getroffenen textlichen Festsetzungen zum Schutz des Knickschutzstreifens werden klarstellend um die genannten Aspekte ergänzt und in der Begründung unter Kap. 8.3 ausführlich erläutert.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der genannte Bereich des Bodentyps Niedermoor befindet sich nicht innerhalb, sondern westlich angrenzend an das Plangebiet. Es findet demnach keine Bebauung klimasensitiver Böden durch das Vorhaben statt.

Berücksichtigung

Die Regelungen der zu beachtenden naturschutzrechtlichen Belange bei Rückbau sind Bestandteil des Durchführungsvertrages

Berücksichtigung

Die Hinweise zur Anlage und zur Pflege von Grünflächen werden beachtet und soweit möglich festgesetzt bzw. im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt.

Berücksichtigung

Die Gehölzliste in Ziff. 8. im Teil B Text wird entsprechend ergänzt.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

3.7 Die Ausgleichsberechnung ist nicht ganz nachvollziehbar. In der Begründung sind keine Angaben zum Eingriff und Ausgleich in Natur und Landschaft gemacht.

Berücksichtigung

Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird - als Zusammenfassung der Ausführungen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag - in der Begründung (Kap. 9.3) ergänzt.

3.8 Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (S. 67) ist der Kompensationsbedarf angegeben, allerdings ist nicht erläutert wie die Reduktion des Kompensationsbedarfs hergeleitet wird. Dies ist nicht nachvollziehbar und daher zum nächsten Verfahrensschritt zu erläutern. Hinzu kommt, dass die gesamte SO-Fläche innerhalb der Zaunanlage plus die bebaute Fläche außerhalb der Umzäunung, zur Ausgleichsermittlung zugrunde gelegt werden muss und nicht die GRZ. Dies ist nachzubilanzieren.

Die Aussage ist nicht zutreffend.

Die Herleitung des Kompensationsbedarfs ist in Kap. 6.2.1 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags ausführlich erläutert. Zur Ermittlung des Ausgleichs ist die gesamte Sondergebietsfläche zugrunde gelegt. Die Ausgleichsermittlung ist nach den geltenden Vorschriften durchgeführt worden.

3.9 In der Begründung sind keine Angaben zur Kabelfverlegung und dem Verfahren gemacht. Auch fehlen Angaben, ob dabei Schutzgebiete und Schutzobjekte, wie Knicks betroffen wären. Die entsprechenden Vorgaben sind auf der Planzeichnung bzw. im Textteil oder bei den Hinweisen zu ergänzen.

Die Aussage ist nicht zutreffend.

Es sind Festsetzungen zum Schutz der Knicks und Knickschutzstreifen getroffen worden. Eine Betroffenheit dieser geschützten Strukturen ist also nicht zu besorgen.

3.10 Artenschutz

In den textlichen Festsetzungen zu den Artenschutzmaßnahmen fehlen einige der im Umweltbericht (S. 81) aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind nachzutragen, da ansonsten ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden kann.

Berücksichtigung

Einige der im Umweltbericht aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind bereits durch zeichnerische bzw. textliche Festsetzungen gesichert. Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Amhibien werden unter Ziff. 9 des Teils B ergänzend genannt.

Die Vergrämungsmaßnahmen im Zuge des Aufstellens der Solarmodule sind frühzeitig mit der UNB abzustimmen. Dies ist in die Hinweise auf der Planzeichnung zu übernehmen.

Die Hinweise werden entsprechend ergänzt.

In den textlichen Festsetzungen wird auf Angaben zu den externen Ausgleichsflächen für die Feldlerche im Umweltbericht verwiesen. Die Flurstücke für die externen Ausgleichsflächen sind in den textlichen Festsetzungen zu nennen. Dies ist nachzutragen.

Die vorgesehenen plangebietsexternen Ausgleichsflächen für die Feldlerche (Flurstück 18, Flur 4, Gemarkung Barkau: ca. 3,5 ha /, Flurstück 157/15, Flur 0, Gemarkung Schürsdorf, Gemeinde Scharbeutz: ca. 2,7 ha) werden unter Ziff. 9 des Teils B ergänzend genannt.

Die Bezeichnung des Feldlerchen Ausgleichs

NR. STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

im Umweltbericht ist nicht übereinstimmend mit der im Textteil der Planzeichnung. Im Umweltbericht werden die Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet. Dies ist zu prüfen und ggf. anzupassen.

3.11 Für den Park-internen Ausgleich der Feldlerche ist ein entsprechendes Konzept mit Modellierung der 4 m Modulreihen-Abstände und den mind. 2,5 m dauerhaft besonnten Streifen während der Brutzeit vorzulegen. Dies ist nachzureichen.

Auch fehlt den Verfahrensunterlagen noch die vertragliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Artenschutzmaßnahmen. Der Artenschutz ist damit derzeit (noch) nicht gesichert. Die geschlossenen Verträge zur Regelung des Feldlerchenausgleichs sind der UNB zur Kenntnis vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Artenschutzrecht als Spezialvorschrift und daraus resultierende Maßnahmen nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegen, sondern zwingend zu berücksichtigen sind, auch wenn erst bei der tatsächlichen Handlung ggf. Verbotstatbestände eintreten würden (§ 44 BNatSchG). Bei einem dauerhaften Lebensraumverlust der Feldlerche ohne artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen würde die Planung erhebliche Mängel aufweisen und ein Vollzug der Planung ohne eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung wäre nicht möglich.

3.12 **Bodenschutz**

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgendes beachtet wird.

Altlasten oder Altablagerungen sind auf den betroffenen Flächen nicht bekannt.

3.13 Aufgrund der Größe der betroffenen Flächen und dem Vorkommen feuchtigkeitsbeeinflusster Bodentypen ist vor der Erschließung der Fläche gemäß DIN 19639 ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses Konzept soll alle bodenschutzrelevanten Daten zusammenfassen, Aus-

Die Formulierung unter Ziff. 9 des Teils B wird entsprechend der Ausführungen im Umweltbericht ergänzt wie folgt: "... vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF)...".

Berücksichtigung

Entsprechend der Forderung der UNB wird ein Reihenabstand von mind. 4 m festgesetzt; der Feldlerchenausgleich wird auf plangebietsexternen Flächen nachgewiesen.

Mit der UNB wurde vereinbart, dass der Feldlerchenausgleich auf externen Flächen wieder eingestellt werden kann, soweit nach Fertigstellung des geplanten Solarparks Brutvorkommen der Feldlerche innerhalb des Geltungsbereichs des VBP Nr. 63 nachgewiesen werden. Dieser Nachweis und die dafür erforderlichen Unterlagen werden im Rahmen des Monitoring im Nachgang zur Bauleitplanung mit der UNB abgestimmt.

Die vertragliche Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und jeweiligem Flächeneigentümer zur Sicherstellung der Artenschutzmaßnahmen liegt zwischenzeitlich vor. Die vertraglichen Vereinbarungen sind dinglich zu sichern.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Aufgrund der besonderen Typik des Vorhabens und der zum Schutz des Bodens getroffenen

**NR STELLUNGNAHME**

**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

wirkungen der Maßnahme beschreiben und konkrete Maßnahmen und Zielsetzen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Dies bedeutet im Einzelnen:

- die Vorhabenbeschreibung und Planungsvorgaben,
- eine bodenbezogene Datenerfassung und -bewertung,
- Aufstellung einer Bodenmassenbilanz mit entsprechenden Verwertungswegen
- die Auswirkungen vorhabenbezogen zu erwartender Beeinträchtigungen der Bodenqualität und der Funktionserfüllung,
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit konkreter Beschreibung der geplanten Maßnahmenumsetzung (einschließlich Maschinenkataster),
- den Bodenschutzplan (Maßstab 1 : 5.000 oder größer) als räumliche Darstellung der baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen,
- Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten,
- Zwischenbewirtschaftung sowie
- Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen.

3.14 Ein Bodenschutzkonzept dient der Vermittlung von Informationen, beispielsweise für die Leistungsbeschreibung von Bodenschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung und der Dokumentation. Weitere Ausführungen hierzu sind in der DIN 19639 enthalten.

Um diese Vorgaben einzuhalten, zu überwachen und zu dokumentieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine bodenkundlich ausgebildete Fachperson mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen vom Vorhabenträger einzusetzen und bei der unteren Bodenschutzbehörde vorab zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung nimmt regelmäßig an den Baubesprechungen zur Vorbereitung und während der Arbeiten teil und kontrolliert und dokumentiert die Einhaltung der vorsorgenden Maßnahmen.

3.15 Um den o.g. Vorsorgegrundsätzen nachzukommen bitte ich, insbesondere folgende Punkte zu beachten:

Festsetzungen (s. Ziff. 3.4 der textlichen Festsetzungen) sind keine bzw. nur sehr geringe Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

Die Berücksichtigung obliegt der Vorhabenträgerin; die aufgeführten Punkte sind im Rahmen des Antragsverfahrens und der Umsetzung der Maßnahme zu beachten.

Berücksichtigung  
wie vor

Berücksichtigung

**NR STELLUNGNAHME**

**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

- Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhanden Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Grundsätzlich sollte eine Befahrung nur auf möglichst trockenen Böden erfolgen, da dieser tragfähiger ist als feuchter Boden.
- Geeignete Maßnahmen gegen eine Bodenverdichtung sind z.B. Baustraßen, Lastverteilungsplatten oder kettenbetriebene Fahrzeuge mit möglichst großer Aufstandsfläche.
- Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u.Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung – Freiland – Garten – Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind.
- Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. Für die anderen Flächen ist die Häufigkeit der Befahrung zu minimieren.
- Es sind ausreichend Flächen für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien und Bodenzwischenlagerung vorzusehen. Auch hierfür sind vorrangig Flächen vorzusehen, die später überbaut werden sollen.
- Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können.
- Wird Boden zwischengelagert, sind die Vorgaben der DIN 19731, Punkt 7.2 zu beachten (getrennter Ausbau und Lagerung, Beachtung des Feuchtezustands und der Konsistenz, Schutz vor Verdichtung und Vernässung, Lagerung auf Mieten usw.).
- Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist das Material vorher entsprechend Ersatzbaustoffverordnung zu untersuchen und zu bewerten.
- Eine Verwertung von überschüssigem Boden außerhalb des Plangebietes in Form einer Verfüllung oder Aufschüttung bedarf in der Regel einer naturschutzrechtlichen Genehmigung sobald die Menge 30m<sup>3</sup> oder 1000m<sup>2</sup> überschreitet.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).
- Sofern für die Baustraßen und -wege Recyclingma-

Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind textlich festgesetzt und in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschrieben und auf zu beachtende DIN-Normen und Vorgaben hingewiesen.

Die Berücksichtigung obliegt der Vorhabenträgerin; die aufgeführten Punkte sind im Rahmen des Antragsverfahrens und der Umsetzung der Maßnahme zu beachten.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

terial verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, das maximal der Einbauklasse RC1 der Ersatzbaustoffverordnung entspricht.

- Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.
- Der Verlust von Bodenmaterial durch unsachgemäß-  
ße Vermischung wird bilanziert und muss in Anleh-  
nung an das Naturschutzrecht ausgeglichen werden.
- Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlasten-  
gesetzes (LBodSchG) sind Anhalts-punkte für das  
Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder  
Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehör-  
de mitzuteilen.
- Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist die Anlage  
vollständig zurückzubauen und die Fläche zu entsie-  
geln.
- Der Baubeginn bei der unteren Bodenschutzbehör-  
de des Kreises anzugeben.

3.16 Unter Nummer 10 der Begründung wird für Auf- und Verfüllungen sowie die Verwendung von Recyclingmaterial die LAGA-Mitteilung 20 (M20) als Referenz angeführt. Seit dem 01.08.2023 gelten jedoch die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), sodass diese als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden muss. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass auch der Verfüllerlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein im Jahr 2023 überarbeitet wurde.

3.17 **Grundwasserschutz**

Aus Sicht des Grundwasserschutzes gibt es kei-  
ne grundsätzlichen Bedenken gegen das Vor-  
haben, sofern folgende Punkte berücksichtigt  
werden:

Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule und der Umzäunung mit verzink-  
ten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen  
Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor  
Baubeginn fachgutachtlich nachgewiesen  
wird, dass sich der höchst anzunehmende  
Grundwasserstand unterhalb der Gründungs-  
ebene der Solarmodule bzw. Zaunanlagen be-  
findet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbe-  
hörde vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ  
sind andere Gründungsmaterialien zu verwen-  
den (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Alumini-  
um).

Berücksichtigung

Der Hinweis bezieht sich auf Kap. 11 der Begrün-  
dung. Die Begründung wurde entsprechend aktualisiert.

Kenntnisnahme

Die Berücksichtigung obliegt der Vorhabenträgerin; die aufgeführten Punkte sind im Rahmen des Antragsverfahrens und der Umsetzung der Maßnahme zu beachten.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

Erdaufschlüsse (z.B. für Pfahlgründungen oder Baugrundkundungen) sind gem. § 49 WHG ab einer Tiefe von 10 m (§ 40 Landeswassergesetz) oder bei Erschließung von Grundwasser bei der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Die beim Bau eventuell notwendigen Grundwasserabsenkungen sind nach §8 WHG erlaubnis-pflichtig. Entsprechende Anträge sind spätestens einen Monat vor geplantem Beginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu stellen.

3.18 **Gewässerschutz**

Um das Vorhaben der Gemeinde Süsel wasser- und planungsrechtlich zu ermöglichen, sind die nachstehenden Hinweise zu beachten. Da die Anregungen der Wasserbehörde aus dem Verfahren nicht aufgegriffen worden sind, sind diese im Folgenden erneut wiedergegeben.

3.19 **Niederschlagswasser**

Durch die geplanten Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik), insbesondere durch Fundamente für die Photovoltaikanlagen, Gebäude für Wechselrichter und Bau von Zufahrtswegen kommt es zur einer Teilversiegelung und Verdichtung der bislang unversiegelten Flächen. Das anfallende Niederschlagswasser von verdichteten und versiegelten Flächen im Plangebiet ist schadlos abzuführen. Hierzu bedarf es Angaben, insbes. ist aufzuzeigen, mit welchen geeigneten technischen Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser vermieden bzw. minimiert wird. Sofern das anfallende Niederschlagswasser in ein Gewässer abgeleitet werden sollte, ist ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag auf Einleitungserlaubnis gem. §§ 8-10, 13 WHG bei der zuständigen Unterer Wasserbehörde des Kreises Ostholtstein zu stellen.

3.20 Falls eine Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen sein sollte, so ist die schadlose Versickerung über den Oberboden (A-Horizont) gem. dem DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.)-Arbeitsblatt 138 nachzuweisen. Auf eine Flächen-

Kenntnisnahme

Erdaufschlüsse in einer Tiefe von mehr als 10 m bzw. die Erschließung von Grundwasser sind durch das Vorhaben nicht vorgesehen.

Kenntnisnahme

Für den Bau der Anlage ist keine Grundwasserabsenkung notwendig und vorgesehen.

Berücksichtigung

Der Anteil von versiegelten und befestigten Flächen ist durch eine entsprechende Festsetzung auf 5 % der zulässigen Grundflächenzahl GRZ begrenzt. Wege müssen in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden. Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann.

Durch die getroffenen Festsetzungen wird gewährleistet, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser vermieden bzw. minimiert wird. Die Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser in ein Gewässer ist von daher weder nötig noch vorgesehen.

Anfallendes Niederschlagwasser kann unmittelbar unter den Solarmodulen und zwischen den Modulreihen natürlich versickern. Im gesamten Plangebiet wird das anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt und der natürliche Wasserkreislauf

**NR STELLUNGNAHME**

**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

bilanzierung gemäß dem Erlass vom 10.10.2019 zu den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ kann verzichtet, da es sich bei dieser Planung um eine PV - Freiflächenanlage handelt und es zu keinem erheblichen Versiegelungsgrad kommt. Somit ist von einem weitgehenden natürlichen Wasserhaushalt auszugehen.

wird nicht beeinträchtigt.

Es kommt lediglich zu einer Versiegelung bei den Transformatoren sowie dem vorgesehenem Umspannwerk (UW), hier werden alle Maßnahmen zur Versickerung des Niederschlagwassers berücksichtigt.

**3.21 Gewässer**

In dem bezeichneten Plangebieten befinden sich sowohl Klein- als auch offene und verrohrte Fließgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Schwartau. Durch die vorgesehenen Maßnahmen dürfen die Gewässer II. Ordnung nicht beeinträchtigt werden. Es sollte bei offenen Gewässern ein Abstand von 12 m (neu: Schreiben des WBV Schwartau v. 30.01.2023) von den Ufern bzw. von der Böschungskante vorgesehen werden. Auch sollte darauf geachtet werden, dass es zu keiner zusätzlichen Beschattung durch die vorgesehenen baulichen Anlagen kommt. Bei verrohrten Gewässern ist beidseitig der Rohrachse ebenfalls ein Abstand von 12 m einzuhalten. Falls neue Überwegungen über Gewässer notwendig sein sollten oder neue Kabeltrassen ein Gewässer kreuzen, so ist deren Ausführung im Zuge des notwendigen wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahrens gem. § 23 LWG (Anlagen am Gewässer) rechtzeitig mit der Wasserbehörde abzustimmen. Hier ist vorrangig die Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten.

**Kenntnisnahme**

Da das Vorhaben auch im Rahmen einer Genehmigungsfreistellung beantragt werden kann, wird ergänzend ein Hinweis im Teil B Text auf die zu beachtenden Belange zum Gewässerschutz aufgenommen.

Die Berücksichtigung obliegt der Vorhabenträgerin; die aufgeführten Punkte sind im Rahmen des Antragsverfahrens und der Umsetzung der Maßnahme zu beachten.

**3.22 Allgemeines**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.

**Kenntnisnahme**

2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten; wenn möglich per E-Mail an [bauleitplanung@kreis-oh.de](mailto:bauleitplanung@kreis-oh.de).

**Berücksichtigung**

Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

**3.23 Stellungnahme Az.: TÖB 23015 + 23016,  
vom 03.03.2023 (Frühzeitige Beteiligung)**

**3.24 Naturschutz**

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht habe ich folgende Anmerkungen:

Rechtliche Bindungen

Der Geltungsbereich umfasst Flächen, die als Ökokonto und Ablenkflächen für den Rotmilan geführt werden. Es handelt sich zum einen um das Ökokonto „Barkau-Hochzeitskoppel“ im südlichen Teilbereich, welches vollumfänglich für ein Eingriffsvorhaben als Kompensation dient sowie um eine Ablenkfläche für den Windpark Kessdorf (Gemarkung Barkau, Flur 1, Flurstück 10), welche Bestandteil eines rechtskräftigen Genehmigungsbescheides ist. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gab es hier keine Änderungen, so dass hier ein Widerspruch zur Planung besteht und diese in der Form nicht zur Umsetzung kommen kann.

Unabhängig von der hier erforderlichen Klärung habe ich ansonsten folgende weitere Anmerkungen zur vorliegenden Planung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Fläche im südlichen Teilbereich, die Bestandteil des Ökokontos „Barkau-Hochzeitskoppel“ ist, wird aus dem Plangeltungsbereich herausgenommen.

Berücksichtigung

Die entsprechenden Ausgleichs- und Ablenkflächen wurden in Abstimmung mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein mit anderen Flächen getauscht, so dass es durch die vorliegende Planung nicht zu einem Widerspruch mit einer bereits bestehenden Nutzungsabsicht / Planung kommt. Diese Verlegung der Ablenkfläche ist Teil der Genehmigung für die entsprechenden Windkraftanlagen und wurde mit Bescheid vom 15.02.24 durch das Landesamt für Umwelt (Aktenzeichen 758-A20/2023/050 und /041) genehmigt, sodass die Fläche für das geplante Vorhaben zur Verfügung steht.

**3.25 Landschaftsplanung**

Aufgrund der umfangreichen Überplanung (20 ha) und der weiteren geplanten Solarparks in der Gemeinde Süsel wird eine Fortschreibung des Landschaftsplans notwendig. Gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG sind Landschaftspläne fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Dieses ist mit der Überplanung von 6,6% des Gemeindegebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlagen der Fall. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Gemeinde hat ein „Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen“ aufgestellt, in dem vorrangig die Aspekte von Natur und Landschaft behandelt worden sind.

Auf dieser Grundlage setzt die vorliegende Bau- leitplanung auf und berücksichtigt also auch die entsprechenden Vorgaben. Begleitend zur Bau- leitplanung wird ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag erarbeitet, der die Aspekte von Natur und Landschaft aufgreift und weiter vertieft. Die relevanten Inhalte und Ergebnisse finden Eingang in die Planung.

Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die landschaftsplanerischen Ziele bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

**3.26 Biotope**

Neben Knicks/Feldhecken befindet sich ein Stillgewässer sowie ein Kleingewässer auf der Fläche, welche ebenfalls zu den gesetzlich ge-

Kenntnisnahme

Die genannten und auf der Fläche noch kartierten Biotope sind zwischenzeitlich nach Genehmigung der UNB entfernt worden. Der aktuell erfasste

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

schützten Biotopen zählen.

Stand der Kartierung stellt insofern lediglich eine Übergangssituation dar.

3.27 Durchgängigkeit

Die Zäunungen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und es ist eine Durchgängigkeit u.a. für Kleinsäuger sicherzustellen, indem entsprechende Abstände zum Boden vorgesehen werden (Mindestvorgabe 20 cm). Es sind auf den größeren Flächen zudem Querungskorridore für Großsäugere ohne Zäunungen vorzusehen.

Berücksichtigung

An vorgesehenen Umzäunungen werden die Vorgaben beachtet und ein Freihaltebereich von 20 cm über dem Boden zum Wildtierwechsel berücksichtigt.

An geeigneten Stellen kann auf die Umzäunung der Anlage verzichtet werden. Die Festlegung dieser Abschnitte erfolgt auf der Baugenehmigungsebene.

3.28 Kompensation

Die Ausgleichsflächen sind im Plan als solche zu kennzeichnen und festzusetzen („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Berücksichtigung

Die vorgesehenen Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen werden im VBP Nr. 63 zeichnerisch bzw. textlich festgesetzt. Es handelt sich dabei um die Anlage und dauerhafte Pflege von Extensivgrünland im Solarfeld selbst sowie auf einem Grünkorridor am südlichen Rand des geplanten Solarfeldes. Die Abgrenzung des für den Ausgleich bilanzierten Grünkorridors kann außerdem dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Karte 2 "Eingriffe und Ausgleich" entnommen werden.

3.29 Bei einer extensiven Grünlandnutzung sind konkrete Vorgaben zum Mahdzeitpunkt, Beweidungsstärke usw. vorzunehmen. Bei einer Mahd ist auch das Mahdgut abzufahren.

Für die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland ist Regiosaatgut zu verwenden. Gemäß Beiratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ ist die Ansaat standorttypischer Pflanzenmischungen aus regionaler Herkunft nicht nur für die Ausgleichsflächen, sondern auch auf den restlichen Flächen erforderlich (Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 13 BNatSchG). Für die Bepflanzungen dürfen nur gebietseigene Gehölze zum Einsatz verwendet werden.

Der Aspekt der Artenvielfalt mit Erhalt und Schaffung von kleinräumigen Habitatstrukturen ist zu berücksichtigen. So können z.B. struktur-anreichernde Elemente und angepasste Nutzungen wichtige Habitate für die Fauna und Flora bieten. Auch Neuanlagen von weiteren Biotopstrukturen wie Kleingewässer/Tümpel im Bereich der Sondergebiete würden einen wichti-

Berücksichtigung

Die Hinweise zur Anlage und zur Pflege von Grünflächen werden beachtet und soweit möglich festgesetzt bzw. im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt.

Berücksichtigung

Zur Förderung von Kleinsäugern, Amphibien, Reptilien und Insekten wird die Anlage von Lese-steinhaufen und Altholzhaufen in den Randbereichen der extensiv genutzten Grünlandflächen festgesetzt und im Durchführungsvertrag verbind-

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

gen Beitrag zur Stärkung der Biodiversität leisten, zumal die Flächen z.T. innerhalb des Laubfrosch- und Rotbauchunkenkerngebietes liegen. Zudem sollte geprüft werden, ob im Bereich von Gras-/Krautfluren eine alternierende Mahd stattfinden kann, um auch für Insekten wichtige Rückzugs-, Überwinterungs- und Lebensräume zu schaffen.

3.30 Artenschutz

Für die Brutvögel ist eine Kartierung vorzunehmen, um eine artenschutzrechtliche Bewertung vornehmen zu können, da durch das Vorhaben eine direkte Betroffenheit und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

lich geregelt.

Weitere Details zu Pflegemaßnahmen werden im Landschaftspflerischen Fachbeitrag und dem Umweltbericht ausführlich beschrieben.

Berücksichtigung

Die faunistischen Erhebungen sind durchgeführt worden; deren Ergebnisse werden bei der Planung beachtet. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden im Artenschutzfachbeitrag aufgeführt und erläutert.

Der Teil B: Text und die Begründung werden zu den Aspekten Vermeidungs- und Vergrämungsmaßnahmen, Bauzeitenregelung, Umweltbaubegleitung ergänzt.

**4 Wasser- und Bodenverband Trave (OH)**

Az.: Lp 041-072, vom 28.08.2024

4.1 Der Wasser- und Bodenverband Trave (OH) ist von der o.g. Planung betroffen.

Im nord-westlichen Bereich des Plangebietes verläuft das verrohrte Gewässer 1.2.9.4 des Wasser- und Bodenverbandes Trave (OH). Auch wenn das verrohrte Gewässer nur an das Plangebiet angrenzt, sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

- Zu dem verrohrten Gewässer ist aus Sicherheitsgründen mindestens 12 m Abstand nach jeder Seite der Anlage als Arbeitsraum einzuhalten. Dieser Arbeitsraum ist von jeglichen baulichen Anlagen (wie z.B. Modulen, Fundamenten und Einfriedungen und Anpflanzungen) freizuhalten.
- Eine örtliche Überprüfung der Rohrleitung und Kontrollsäcke (Bautiefen, tatsächliche Lage der Strecke) sowie örtliche Messung der Trasse ist unbedingt erforderlich.
- Die jederzeitige Erreichbarkeit des verrohrten Gewässers 1.2.9.4 muss für die Unterhaltung, Reparatur, Spülung oder Erneuerung über eine an das öffentliche Wegenetz angeschlossene Zuwegung von mindestens 5 m Breite zu jedem Abschnitt der Rohrleitung gewährleistet sein.

Kenntnisnahme

Soweit für die Umsetzung des Vorhabens relevant, obliegt die Beachtung der Hinweise der Vorhabenträgerin auf der Baugenehmigungs ebene.

Im Bebauungsplan (Teil A: Planzeichnung sowie Teil B: Text - Ziff. 2) ist zur Erreichbarkeit des genannten verrohrten Gewässers ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Grundstückseigentümers / -nutzers sowie des Wasser- und Bodenver bands festgesetzt.

Die Zugänglichkeit für Unterhaltungsmaßnahmen ist seitens des Vorhabenträgers zu gewähren. Eine entsprechende Verpflichtung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

**NR STELLUNGNAHME**

**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

<p>Hierzu sind zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes Trave (OH) Fahr- und Leitungsrechte im B-Plan festzusetzen. Diese Voraussetzungen gelten auch für Verbundsgewässer und Rohrleitungen im Bereich künftiger Grünflächen. Eventuelle Erschwernisse sind vom Verursacher zu übernehmen.</p> <p>- Ist eine Außerbetriebnahme der Anlage bei Unterhaltungsarbeiten notwendig, (Ortsbesichtigung, Spülung der Rohrleitung, Instandsetzungen usw.) muss diese durch den Betreiber gewährleistet sein.</p> <p>- Die Pforten müssen jederzeit auf Verlangen des WBV Trave (OH) für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten und Gewässerkontrollen geöffnet werden können. Hierfür ist dem WBV Trave (OH) eine für die Anlagen verantwortliche Person (Telefon +Anschrift) zu nennen, die den Zugang zur Anlage herstellen kann.</p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

**Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):**

1. Archäologisches Landesamt S-H (08.08.2024)
2. Landesamt f. Landwirtschaft u. nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde (19.08.2024)
3. Deutsche Telekom Technik GmbH (08.08.2024)
4. Amt Mittelholstein Mitte für die Gemeinden Sierksdorf, Altenkrempe und Kasseedorf (08.08.2024)
5. Gemeinde Ahrensböök (15.08.2024)
6. Schleswig-Holstein Netz AG – Abt.Spezialnetze (22.08.2024)
7. WBV Schwartau (28.08.2024)
8. Gemeinde Bosau (29.08.2024)
9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (09.09.2024)

**Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.